



LANDESWEINPRÄMIERUNG

01.03.2014

Richtlinie für die Durchführung der Landeswein- und -sektprämierung in Hessen

Zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes von Qualitätswein b.A. und Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsbranntwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Sekt b.A. sowie Trauben-, Trester-, und Weinhefebränden von Stoffbesitzern im Lande Hessen führt das Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau im Auftrag des für das Weinrecht zuständigen Ministeriums in jedem Jahr einen Leistungswettbewerb als Landeswein- und -sektprämierung durch.

1. Ablauf

- Ausschreibung des Wettbewerbs
- Sachverständigenproben
- Auswertung der Bewertungsergebnisse nach Abschluss der Proben
- Auszeichnung der Erzeugnisse und Betriebe
- Ehrung der ausgezeichneten Betriebe
- Öffentliche Abschlussveranstaltung

2. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen der Weinwirtschaft einschließlich der Sektkellereien, soweit sie Qualitätsweine b.A. / Prädikatsweine, Sekt b.A., Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A. und Brände aus in den Anbaugebieten Hessische Bergstraße und Rheingau geernteten Trauben selbst herstellen bzw. herstellen lassen.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Betriebe, in deren Bereich in den letzten fünf Jahren vor der Anmeldung Personen im Rahmen der Wahrnehmung betriebsbezogener Pflichten wegen einer Straftat gegen weinrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind.

3. Anmeldung

Die Anmeldung zur Landeswein- und -sektprämierung erfolgt auf einem Formblatt beim Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau.

4. Zulassung

Für die bestimmten Anbaugebiet Rheingau und Hessische Bergstraße werden alle klassifizierten Rebsorten zugelassen. Zugelassen werden Erzeugnisse, die den weinrechtlichen Vorschriften entsprechen, soweit mindestens bei

Qualitätswein b.A. und Kabinett, Rotling, Qualitätsperlwein b. A.	300 Liter
Spätlese	200 Liter
Rotwein	200 Liter
Auslese, Barrique, Erstes Gewächs, Selection	200 Liter
Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein	50 Liter
Deutscher Weinbrand, Qualitätslikörwein b.A.	50 Liter
Trauben-, Trester-, Weinhefebrand	50 Liter
Sekt b.A.	200 Liter

die von den teilnahmeberechtigten Personen erzeugt worden sind und sich noch in ihrem Besitz befinden.

Nicht mit einer Preismünze in Gold prämierte Erzeugnisse können erneut zugelassen werden, jedoch maximal noch zweimal innerhalb von zwei Prämierungsjahren. Bei Sekt b.A. ist die Angabe der Rebsorte obligatorisch.

Von der Zulassung ausgeschlossen sind Weine, Sekte, Likörweine und Perlweine, denen keine amtliche Prüfnummer erteilt wurde oder bei denen kein Anrecht auf Erzeugerabfüllung besteht.

Zugelassen werden nur Sekte b.A., Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A. und Brände aus eigenem Lesegut. Ausgeschlossen sind Sekte b.A. aus sog. Hausmarkengeschäften.

5. Abgabe oder Entnahme der Proben

Für die Prämierung sind von jedem angemeldeten Erzeugnis je zwei vollständig gekennzeichnete Flaschen kostenlos, ohne Anspruch auf Rückgabe der Proben, der leeren Flaschen und deren Verpackung zur Verfügung zu stellen.

Die Proben sind zusammen mit dem Anmeldeformular beim Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau durch die teilnahmeberechtigten Personen anzuliefern.

Die oder der Beauftragte des Regierungspräsidiums Darmstadt - Dezernat Weinbau ist berechtigt, bei den angemeldeten Erzeugnissen den vorhandenen Bestand im Flaschenlager zu überprüfen und die Prämierungsproben zu entnehmen.

6. Sachverständige

Für die Prämierung kann als Sachverständige oder Sachverständiger berufen werden, wer Prüfer oder Prüferin für die Qualitätsweinprüfung oder Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Darmstadt - Dezernat Weinbau ist, über ausreichend Erfahrung im Bereich der Qualitätsweinprüfung verfügt und an angebotenen Schulungen erfolgreich teilgenommen hat.

Die Berufung erfolgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau.

Jeweils mindestens drei Sachverständige bilden eine Sachverständigengruppe. Die Einteilung erfolgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau.

7. Aufstellung und Bewertung

Das Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau kann für das Anbaugebiet Hessische Bergstraße Prüftermine festlegen.

Die Aufstellung der Qualitätsweine b.A. / Prädikatsweine, Qualitätsperlweine b.A. und Qualitätslikörweine b.A. zur Prämierung erfolgt getrennt nach Anbaugebieten, Qualitätsstufen und Jahrgängen; die Aufstellung der Sekte b.A. erfolgt getrennt nach Jahrgängen und Geschmacksangaben; die Aufstellung der Brände nach Anbaugebieten und Jahrgängen. Die Erzeugnisse sind verdeckt zu proben und nach weinrechtlichen Anforderungen in den jeweils gültigen Fassungen zu bewerten. Die Bewertung durch die Sachverständigengruppen erfolgt unter Aufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt - Dezernat Weinbau.

8. Auszeichnungen

Für die besten Leistungen bei den Landeswein- und -sektprämierungen werden verliehen:

Im Anbaugebiet Rheingau

je eine **Ehrenplakette** an:

Betriebe bis 5 ha	bestockter Rebfläche,
Betriebe über 5 ha bis 10 ha	bestockter Rebfläche,
Betriebe über 10 ha bis 18 ha	bestockter Rebfläche,
Betriebe über 18 ha bis 35 ha	bestockter Rebfläche,
Betriebe über 35 ha	bestockter Rebfläche,

wenn in jeder Betriebsgrößenklasse mindestens 50 Weine bewertet werden.

Für die Ermittlung der Ehrenplaketten werden folgende Kriterien zu jeweils einem Drittel berücksichtigt:

1. Betriebsdurchschnitt
2. Betriebsleistung I [Punkte/Ertragsreblfläche in m²]
3. Betriebsleistung II [Punkte/Gesamterntemenge in Liter]

Zur Berechnung der Ertragsreblfläche werden lediglich die Flächen erfasst, die mit den zur Landeswein- und sektprämierung zugelassenen Rebsorten bestockt sind.

Im Anbaugebiet Hessische Bergstraße eine Ehrenplakette.

Für die Vergabe der Ehrenplakette sind folgende Mindestanstellungen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße Voraussetzung:

Betriebe bis 5 ha	mindestens 5 prämierte Erzeugnisse
Betriebe über 5 ha bis 10 ha	mindestens 7 prämierte Erzeugnisse
Betriebe über 10 ha bis 20 ha	mindestens 8 prämierte Erzeugnisse
Betriebe über 20 ha bis 50 ha	mindestens 10 prämierte Erzeugnisse
Betriebe über 50 ha	mindestens 12 prämierte Erzeugnisse

Die angestellten Weine müssen sich aus folgenden Qualitätsstufen zusammensetzen:
Mindestens 50% Qualitätswein b. A. bis Spätlese und maximal 50% Auslese bis Eiswein.
Für die Ermittlung der Ehrenplakette wird der Betriebsdurchschnitt herangezogen.

Für die Anbaugebiete Rheingau und Hessische Bergstraße beträgt die durchschnittliche Mindestpunktzahl pro Betrieb 4,10 Punkte, wobei nur prämierte Weine herangezogen werden.

Für die Ermittlung der Ehrenplaketten werden die Prämierungsergebnisse des Zeitraumes vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Verleihungsjahres herangezogen. Bis zum 10. August vorgestellte Erzeugnisse müssen noch im selben Monat geprüft werden.

Preismünzen werden verliehen für Erzeugnisse bei Punktzahlen ab:

Auslese, BA, TBA, Eiswein	alle übrigen Erzeugnisse	
-	3,5	Bronze
4,0	4,0	Silber
4,5	4,5	Gold

Die Streifen und Siegel sind mit dem hessischen Wappen und dem Wort Land Hessen versehen. Die Prämierungsauszeichnungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau bestellt und an die Betriebe ausgegeben.

Auszeichnungen der Landeswein- und -sektprämierung dürfen auf Behältnissen, deren Verpackung sowie auf Getränkekarten und bei Preisangeboten angegeben werden, wenn sie sich ausschließlich auf die ausgezeichneten Produkte beziehen. Eine anderweitige Verwendung der Auszeichnungen ist nicht zulässig.

9. Auszeichnung Landessieger

Die mit einer Preismünze in Gold ausgezeichneten Qualitätsweine b.A. / Prädikatsweine und Sekte b.A. können im Anbaugebiet Rheingau zusätzlich an dem Wettbewerb „Landessieger Rheingau“ teilnehmen.

Kategorien: Rheingau:

I.	Riesling trocken (tr.)	letzter Jahrgang
II.	Riesling halbtrocken (htr.)	letzter Jahrgang
III.	Riesling fruchtig (>htr.)	alle Jahrgänge
IV.	Spätburgunder Rotwein (tr.)	2 Jahre und älter
V.	Spätburgunder Weißherbst (tr./htr.)	letzter Jahrgang
VI.	Sekt b.A.	alle Jahrgänge

Qualitätsstufen:	Kategorie I., II. und V.	Q.b.A. bis Spätlese
	Kategorie III. .	Spätlese
	Kategorie IV.	Q.b.A. bis Auslese

Ausgezeichnet wird der erstplatzierte Qualitätswein b.A. / Prädikatswein und der erstplatzierte Sekt b.A. je Kategorie. Ausgezeichnete Qualitätsweine b.A. / Prädikatsweine und Sekte b.A. dürfen nicht nochmals angestellt werden. Die Mindestmengen entsprechen denen unter Nr. 4. Mindestens sieben Sachverständige (Anforderungen wie Nr. 6) bilden eine Sachverständigen-gruppe.

Auf den Flaschen „Landessieger Rheingau“ dürfen nur die vom Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau herausgegebenen Siegel verwendet werden. Die Siegel enthalten folgende Angaben:

Außen: Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau und Rheingauer Weinbauverband e.V.

Innen: Landessieger, Jahrgangsangabe in Ziffern und Rheingau.

10. Verleihung der Auszeichnungen

Die Ehrenplaketten werden durch das für das Weinrecht zuständige Ministerium verliehen. Die Verleihung der Preismünzen wird dem Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau übertragen. Über die Verleihung der Ehrenplaketten und Preismünzen werden Urkunden ausgestellt. Die Ehrenplaketten, Preismünzen und Urkunden gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Außerdem werden sämtliche Ausgezeichneten und die einzelnen Auszeichnungen in einem Preisträgerverzeichnis veröffentlicht.

11. Gebühren

Für jede angestellte Probe ist von der teilnahmeberechtigten Person eine Gebühr zu entrichten, die in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des für das Weinrecht zuständigen Ministeriums festgesetzt ist. Die Gebühr für Qualitätsperlwein b.A. entspricht der Gebühr für Qualitätswein b.A. / Prädikatswein, die für Qualitätslikörwein b.A. und den Bränden entspricht der für Sekt b.A., sofern die Verwaltungskostenordnung nichts anderes regelt. Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.

12. Einziehung von Auszeichnungen

Auszeichnungen, die aus Anlass der Prämierung verliehen worden sind, werden vom Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau eingezogen, wenn sich nachträglich ein Umstand herausstellt, dass bei der Anmeldung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder nach Abschluss der Prämierung sonstige Tatsachen bekannt werden, die den Ausschluss der teilnehmenden Personen oder die Nichtzulassung eines ausgezeichneten Produktes zur Folge gehabt hätte.

13. Schlussbestimmungen

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung sind die Bestimmungen für die teilnehmenden Personen rechtsverbindlich. Die Beschreibung des Rechtsweges und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

14. In-Kraft-treten

Diese Verfahrensregeln haben Gültigkeit für die Bewertungen und Prämierungen zur Landeswein- und -sektprämierung 2011 und die Folgejahre und treten an die Stelle der bisherigen Richtlinien zur Durchführung der Landeswein- und sektprämierung in Hessen.